



Entwurf

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

Neue Glaswerke Großbreitenbach
GmbH & Co. KG
Geschäftsleitung
Am Katzstein 3
98701 Großbreitenbach

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Ralf Bräutigam

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737823
Telefax 0361 37-737848

ralf.braeutigam@
tlwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Genehmigungsbescheid 16/12 vom 21.11.2013 hier: teilweise Rücknahme und Berichtigung

Ihre Nachricht vom:

Der Ihnen unter dem 21.11.2013 erteilte Genehmigungsbescheid 16/12 wird auf Grundlage des § 48 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 18.08.2009 (GVBl. S. 699), zuletzt geändert am 09.09.2010 (GVBl. S. 291), teilweise zurückgenommen.

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.18 - 8711 - 05 - 16/12/N1

Weimar
19. Februar 2014

Es wird die Nebenbestimmung 2.2.1 zurückgenommen und durch folgende neue Nebenbestimmung 2.2.1 ersetzt:

Es ist der Schallpegel-Immissionsanteil der Gesamtanlage auf folgende Werte zu begrenzen:

tagsüber 49 dB(A)

gemessen am Wohnhaus Friedensstraße 43, Ost-Nordost-Wand der Fassade in 98701 Großbreitenbach nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998 sowie

tagsüber 54 dB(A)

nachts 45 dB(A)

gemessen am Wohnhaus Möhrlenbacher Straße 15, West-Südwestfassade in 98701 Großbreitenbach nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998 sowie

nachts 44 dB(A)

gemessen am Wohnhaus Möhrlenbacher Straße 4, West-Südwestfassade in 98701 Großbreitenbach nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998 sowie

tagsüber 55 dB(A)

gemessen am Wohnhaus Ilmenauer Straße 19, Ostfassade, in 98701 Großbreitenbach nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998.

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE8082050000300444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Außerdem wird der Genehmigungsbescheid 16/12 auf Grundlage des § 42 ThürVwVfG wie folgt berichtigt:

Im Abschnitt 5.7 der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV erhält der zweite Satz die folgende neue Fassung:

„Findet während der Nachtzeit **nur ein eingeschränkter** Shuttleverkehr zu den Hallen 4 bis 6 statt, bedingen die geplanten Änderungen der Anlage auch bezüglich der Lärmsituation keine erheblichen Auswirkungen.“

Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung

Auf den Antrag vom 14.05.2013 wurde der Fa. Neue Glaswerke Großbreitenbach GmbH & Co. KG die Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Glas mit einer Schmelzkapazität von 200.000 t/a vor und 220.000 t/a nach der Änderung in 98701 Großbreitenbach erteilt.

Die teilweise Rücknahme des Verwaltungsaktes bezieht sich ausschließlich auf die Nebenbestimmung 2.2.1. In dieser Nebenbestimmung wurde fälschlicherweise auf die Festsetzung eines nächtlichen Schallpegel-Immissionsanteils für den Immissionsort Möhrlebenstraße 15 verzichtet. Dieser Verzicht beruhte auf der fälschlichen Annahme, dass durch die Begrenzung des nächtlichen Fahrverkehrs auch für diesen Immissionsort die Regelungen der Nummer 7.4 TA Lärm anzuwenden sind. Tatsächlich jedoch liegt dieser Immissionsort im Bereich der Ein- und Ausfahrt vom Werksgelände, so dass hier die Verkehrsgereusche direkt dem Betrieb zuzuordnen und zu berücksichtigen sind. Damit wird der Immissionsort Ilmenauer Straße 15 für den Nachtzeitraum maßgeblich im Sinne der Nr. 2.3 TA Lärm und ist somit zu berücksichtigen.

Durch die Festlegung des nächtlichen Schallpegel-Immissionsanteils kommt es zu keinen zusätzlichen Belastungen für den Adressaten. Der in der neu gefassten Nebenbestimmung neu hinzukommende Schallpegel-Immissionsanteil wird durch die im Antrag durch den Adressaten formulierten Schallschutzmaßnahmen sowie den bereits im ursprünglichen Bescheid beauftragten Nebenbestimmungen, hier insbesondere Nebenbestimmungen 2.2.2 und 2.2.3 sichergestellt.

Die formellen Vorgaben des § 48 ThürVwVfG werden erfüllt. § 48 Abs. 2 ThürVwVfG ist nicht zutreffend. Der begünstigende Teil des Verwaltungsaktes bleibt vollumfänglich erhalten, es erfolgt lediglich eine Modifizierung des belastenden Teils des Verwaltungsaktes in Form der Festsetzung eines weiteren (nächtlichen) Schallpegel-Immissionsanteils. Die Jahresfrist des § 48 Abs. 4 wird eingehalten, ein Vermögensnachteil im Sinne des § 48 Abs. 3 ThürVwVfG entsteht dem Adressaten nicht.

Die Berichtigung bezieht sich ausschließlich auf den Abschnitt 5.7 der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen. Im Entwurf der Genehmigung, der der Antragstellerin gemäß § 28 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz vor Erlass dieser Genehmigung zur Anhörung übersandt wurde, war gemäß Nebenbestimmung 2.2.3 der nächtliche Shuttleverkehr komplett untersagt. Darauf bezog sich auch die Aussage im Abschnitt 5.7: „Findet während der Nachtzeit kein Shuttleverkehr zu den Hallen 4 bis 6 statt,

bedingen die geplanten Änderungen der Anlage auch bezüglich der Lärmsituation keine erheblichen Auswirkungen."

Im Rahmen der Anhörung ersuchte die Antragstellerin um Abänderung der Nebenbestimmung 2.2.3 dergestalt, dass auch nächtlicher Shuttleverkehr zugelassen wird. Nach nochmaliger Prüfung wurde die Nebenbestimmung 2.2.3 dahingehend geändert, dass während der Nachtzeit eine Fahrt (bestehend aus Hin- und Rückfahrt) je Stunde zugelassen wurde. Hintergrund hierfür war, dass der Fahrverkehr auf öffentlichen Straßen gemäß Nr. 7.4 TA Lärm zu berücksichtigen ist. In diesem Punkt wird geregelt, dass Fahrverkehr auf öffentlichen Straßen nur dann der Anlage zuzurechnen ist, wenn:

- er den Beurteilungspegel für den Straßenverkehr rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöht,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt und
- die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV erstmals oder wiederkehrend überschritten werden.

Durch die erfolgte Begrenzung auf 1 Fahrt je Stunde werden durch den anlagenbezogenen Fahrverkehr die vorgenannten Kriterien der Nr. 7.4 TA Lärm nicht mehr erfüllt und somit ist der Fahrverkehr nicht mehr der Anlage zuzurechnen.

Wie die vorgenannte Prüfung ergab, wird die Lärmsituation durch die Zulassung einer Shuttlefahrt pro Stunde während des Nachtzeitraumes nicht in unzulässiger, erheblicher Weise verschlechtert. Damit blieb die Aussage im Abschnitt 5.7 der zusammenfassenden Darstellung, dass durch das geplante Vorhaben bezüglich der Lärmsituation keine erheblichen Auswirkungen hervorgerufen werden, richtig, jedoch wurde verabsäumt, das nunmehr offensichtlich falsche „kein Shuttleverkehr“ in „nur ein eingeschränkter Shuttleverkehr“ zu ändern. Dieser offensichtliche Fehler wird hiermit gemäß § 42 ThürVwVfG berichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

René Nitschke
Sachgebietsleiter